

## Corona-Virus

### Regelung der Notbetreuung ab 18.01.2021 bis 29.01.2021

Liebe Eltern,

um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung sich zusammen mit der Ministerpräsidentenkonferenz darauf geeinigt, den bundesweiten Lockdown bis zum 31.01.2021 zu verlängern. Die baden-württembergische Landesregierung hat sich darauf verständigt, den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz wie folgt im Land umzusetzen. Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben weiterhin bis 29.01.2021 geschlossen. Für Kinder der Grundschule Weinsberg und der Außenstelle Grantschen/ Wimmmental, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird weiterhin eine Notbetreuung an der Grundschule Weinsberg eingerichtet.

**Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.**

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist es möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich. Das bisherige Zutritts- und Teilnahmeverbot der Kinderbetreuung gilt selbstverständlich auch weiterhin für die Notbetreuung.

Ein Essen kann nicht organisiert werden. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern Vesper mitzugeben.

**Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:**

Rathaus Weinsberg

Fachbereich Schulen

[Sina.Schleicher@weinsberg.de](mailto:Sina.Schleicher@weinsberg.de) , Tel.: 07134 512-230

Eine Einzelfallentscheidung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stadtverwaltung Weinsberg



**Hinweis:**

Bei einer gewünschten Inanspruchnahme muss die Anmeldung zur Notbetreuung bei der Stadtverwaltung Weinsberg, Frau Schleicher, Tel.: 07134 512-230, [sina.schleicher@weinsberg.de](mailto:sina.schleicher@weinsberg.de) abgegeben werden.